

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 3. September.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Revision unserer Infanteriereglemente. (Fortsetzung.) — Einige Gedanken über die Aufgabe der Schiedsrichter bei Feldmanövern. — A. Dally: Les armées étrangères en campagne. — Eidgenossenschaft: Ueber den Besuch der Manöver des Truppenzusammenganges. IV. Division: Ausmarsch des Rekrutenbataillons. Zirkular an die Herren Offiziere des Dragoner-Regiments VII. Bericht über die Vereinstäglichkeit der Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen von Zürich und Umgebung. — Bibliographie.

Die Revision unserer Infanteriereglemente.

(Von A. Zürcher, Oberst.)

(Fortsetzung.)

Die nachfolgenden Abänderungsvorschläge halten sich streng innerhalb des Rahmens der Exerzierreglemente und haben sorgfältig Alles vermieden, was eine Revision unserer Militärorganisation bedingen würde.

1. Die Formationen des Regiments für die Einleitung des Gefechts. Die verschiedenen Treffen.

Durch den Entwurf von 1885 und die im Anhang dazu enthaltenen, klaren und präzisen Vorschriften über das Infanteriegefecht sind wesentliche Mängel der gegenwärtig noch geltenden Reglemente beseitigt. Wir vermissen jedoch, dass einzelne Bestimmungen der Regimentschule nicht abgeändert worden sind, welche den verschiedenen Phasen des Gefechtes — Einleitung, Durchführung und Entscheidung — zu wenig Rechnung tragen.

Wenn das Regiment auf das Kommando: „Vorwärts in Bataillonskolonnen!“ aus der Sammelstellung, oder auch aus der Marschformation, in die Gefechtsstellung tritt, so hat es nach den bisherigen Vorschriften der Regimentschule (§. 452 u. ff.) regelmässig sofort zwei Bataillone in's erste und ein Bataillon in's zweite Treffen zu nehmen. Dies mag in Ausnahmsfällen zweckmässig sein, als Regel aber sollte dies nicht gelten. Denn es widerspricht der ökonomischen Verwendung der verfügbaren Kräfte und der grossen Leistungsfähigkeit unserer Repetirgewehre, wenn regelmässig eine solche Truppenzahl zur blosen Einleitung des Gefechtes ver-

wendet wird. Was bleibt dem Regimentskommandanten für die Durchführung und Entscheidung noch übrig, wenn er schon bei Beginn des Gefechtes zwei Drittheile seiner Mannschaft aus der Hand gegeben hat?

Beim Gefecht eines isolirten Regiments scheint uns dies keines Nachweises zu bedürfen. Allein auch da, wo das Regiment im grössern Truppenverbande kämpft, halten wir es nicht für angezeigt, dass es regelmässig schon bei Beginn des Gefechtes zwei Bataillone in's erste Treffen stelle. Im Gefecht einer Division muss nicht nur das Avantgarderegiment, sondern auch jedes andere Regiment, das im Verlauf des Gefechtes in's Feuer geführt wird, eine kurze Gefechteinleitung durchmachen, bevor es genau weiss, wie und wo es anbeissen, in welcher Richtung es vorgehen, welchen Frontraum es besetzen soll. Wohl wird derselbe oft 600 Meter betragen und zu seiner Besetzung zwei Bataillone erfordern; allein wo dieser Frontraum ist, der besetzt werden soll, ist nicht immer zum Voraus klar erkennbar. Der Regimentskommandant muss Gelegenheit haben, sich zu orientiren; deshalb muss man ihm Zeit lassen, seine Truppen sukzessive in's Feuer zu führen. Hat er sofort beim Uebergang in die Gefechtsstellung zwei Bataillone in's erste Treffen genommen, so hält es nachher manchmal schwer, einen begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Man hat dies offenbar gefühlt und deshalb für die entwickelte Brigade auch die Formation in 3 Treffen vorgesehen. Wir haben gegen diese Formation, durch welche das allzufrühzeitige Ausgeben der verfügbaren Streitkräfte allerdings vermieden würde, durchaus nichts einzubwenden, vorausgesetzt, dass man nicht an dem reglementarischen Tiefenabstand von 300 Meter